

BGer 5A_577/2025 vom 19. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_577_2025

FR: TF 5A_577/2025 du 19 août 2025

IT: TF 5A_577/2025 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerde mangelt es an einem expliziten Rechtsbegehren; sinngemäss wird die Beiständin abgelehnt. Inhaltlich besteht die Beschwerde aus appellatorisch vorgetragene Sachverhaltsbehauptungen sowie dem Vorwurf, die KESB und die Beiständin würden lügen und eigenmächtig handeln. Willkürriegen in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid oder eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den rechtlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides sind nicht auszumachen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.